

Allgemeinverfügung

der Stadt Euskirchen vom 18.03.2020 betr.

- Verbot von Veranstaltungen,
 - Schließung von Einrichtungen, Betrieben und Begegnungsstätten,
 - Anordnung von Betretungsverboten u.a.
- zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2
Virusinfektionen:

1. Bis zum 19.04.2020 werden alle Veranstaltungen untersagt. Dieses Verbot schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.
2. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind bis einschließlich 19.04.2020 zu schließen bzw. einzustellen:
 - Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
 - Fitnessstudios, Schwimmbäder, sog. Spaßbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen
 - Spiel- und Bolzplätze
 - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen
 - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen
 - Reisebusreisen
 - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.
3. Es wird bis zum 19.04.2020 die Schließung aller Verkaufsstellen des Einzelhandels angeordnet.
 4. Ausdrücklich nicht geschlossen werden:

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
 5. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken, sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet. Ausgenommen hiervon sind Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
 6. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen sind.
 7. Für den Betrieb von Mensen, Restaurants, Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen und Bibliotheken gelten im Innen- und Außenbereich die folgenden Auflagen:
 - Die Besucherzahlen sind zu reglementieren.
 - Alle Besucher sind mit Kontaktdaten zu registrieren.
 - Es sind Mindestabstände zwischen Tischen von zwei Metern einzuhalten.
 - Hygienemaßnahmen sind streng einzuhalten.
 - Es sind an den Eingängen und in den Waschräumen Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen für Besucher nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts anzubringen.
 8. Restaurants und Speisegaststätten ist der Betrieb täglich lediglich zwischen 6 Uhr und 15 Uhr gestattet.
 9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind bis zum 19.04.2020 untersagt. Hotels und Beherbergungsbetrieben sowie Betreibern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern ist es lediglich gestattet geschäftlich reisende Gäste zu beherbergen.

10. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt in den entsprechend definierten Gebieten Betretungsverbote für folgende Bereiche:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

11. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden folgende Maßnahmen angeordnet:

a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Die Einrichtungen haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besucher auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

b) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

c) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind zu unterlassen.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 13.03.2020, 15.03.2020 und 17.03.2020.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

Rechtsgrundlage der Maßnahmen sind §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die

zuständige Behörde gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen und Zusammenkünften mit einer hohen Personenzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Die Entwicklungen der letzten Tage zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist nach dem Erlass grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV 2 auch bei Veranstaltungen von unter 1.000 Teilnehmern keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Laut Erlass reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der getroffenen Maßnahmen in Betracht kommt. Hiervon ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

Es ist in kurzer Zeit eine rasante Verbreitung des Virus erfolgt. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-Epidemie müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die aufgrund dieser Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden. Im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen ist das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotential, dass nur durch ein Verbot von Veranstaltungen und der

Schließung von Einrichtungen und Betrieben eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden kann. Wegen der extrem hohen Risikofaktoren des Zusammentreffens von Personen in Einrichtungen und Betrieben der o.g. Art, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die fehlende Rückverfolgbarkeit übe ich mein Ermessen dahingehend aus, dass nur die Absage bzw. die Betriebsuntersagung und Schließung in Betracht kommt.

Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Es ist eine Verhinderung von nicht notwendigen Veranstaltungen angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Im Zuge dessen sind sämtliche nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienende Einrichtungen zu schließen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in den o.g. besonders relevanten Einrichtungen, in denen sich regelmäßig besonders ansteckungsgefährdete Personen und Kinder aufhalten. Ferner betrifft diese Anordnung Einrichtungen, wo viele Menschen auf engem Raum in Kontakt miteinander treten.

Insbesondere sind die genannten Kinder- und Jugendeinrichtungen aufrechtzuerhalten, in denen Kinder von sog. Schlüsselpersonen betreut werden.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die pflegerische Versorgung der Bevölkerung müssen daher auch durch erforderliche Zutrittsbeschränkungen zu o.g. Einrichtungen aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmen sind in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren ist die vorübergehende Anordnung nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, da gleich geeignete, mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere wäre eine teilweise Schließung oder sonstige Beschränkung der unter Ziffer 2 und 3 genannten Betriebe und Einrichtungen für die Zweckerreichung nicht gleich geeignet. Denn selbst wenn der Zugang beispielsweise zahlenmäßig beschränkt würde oder den Besuchern verhaltensmäßige Beschränkungen auferlegt würden, wäre die Gefahr einer Ausbreitung des Virus nicht zuverlässig ausgeschlossen. Bereits die Ansammlung einer beträchtlichen Zahl von Menschen, deren Gesundheitszustand und Herkunft mit vertretbarem Aufwand nicht zuverlässig nachvollzogen werden können, begründet die Gefahr eines schwer verlaufenden Ausbruchs von SARS-CoV-2. Mildere Mittel wurden deshalb in Betracht

gezogen und erwogen, zuletzt aber als weniger effektiv verworfen.

Nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte ist die vorübergehende vollumfängliche Schließung der Einrichtungen, Betriebe und Begegnungsstätten auch angemessen. Trotz erheblicher Eingriffe in Grundrechte und unternehmerische Freiheiten, stellt die Maßnahme einen angemessenen Ausgleich der kollidierenden verfassungsmäßigen Rechtsgüter dar. Punktueller unternehmerische Einschränkungen mit zu erwartenden finanziellen Einbußen sind geringer zu gewichten als Leben und Gesundheit der Besucher, Teilnehmer und der im Übrigen betroffenen gesamten Bevölkerung. In der Abwägung war insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich um Maßnahmen handelt, die sich auf die aktuellen pandemischen Entwicklungen beziehen und insofern nur vorübergehenden Charakter haben. Die Eingriffsintensität ist dem nunmehr erreichten kritischen Stadium geschuldet und wird bei Veränderungen der Sachlage unverzüglich angepasst.

Auch die Angemessenheit der Maßnahme zur Verhängung von Betretungsverboten ist im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit behördlichen Handelns gegeben.

In Abwägung der widerstreitenden Interessen, bei denen das Interesse an einer unbeschränkten Bewegungsfreiheit gegen das hochrangige Schutzgut des Gemeinwohls und der Gesundheit der Bevölkerung abzuwägen ist, wird dem Interesse der Allgemeinheit Vorrang gewährt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG, sodass eine verwaltungsgerichtliche Klage hiergegen keine aufschiebende Wirkung hat.

Es wird auf die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 IfSG hingewiesen.

Die Anordnungen unter den Ziffern 1-11 treten am 19.03.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

19/03/2020

i.V.

/ Johannes U.~

Winkler
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Allgemeinverfügung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Allgemeinverfügung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 18.03.2020

In Vertretung


Winckler
Erster Beigeordneter